



Vereinigung der Mitglieder der
Verwaltungsgerichte
Muthgasse 64
A-1190 Wien

ZVR 281204476

Wien, 3. August 2026

An das
Bundeskanzleramt
BKA – V (Verfassungsdienst)
Ballhausplatz 2
1010 Wien
Per Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at

Betreff: **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Bundeskanzlers vom 25.06.2026, Zahl: 2026-0.529.941, übermittelt die Verwaltungsrichter:innen-Vereinigung fristgerecht folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert werden.

I. Allgemeines

Dass die vorgeschlagene Novelle Verfahren vor den Verwaltungsgerichten klarer strukturieren und das Verfahren beschleunigen möchte, wird ausdrücklich begrüßt. Die Erreichung einer tatsächlichen Effizienzsteigerung durch die vorgeschlagenen Änderungen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens muss jedoch in Frage gestellt werden, zumal bestehende Problemfelder nicht gelöst, dafür aber neue geschaffen werden.

Um Wiederholungen zu vermeiden, darf auf die **Stellungnahme des Dachverbandes der Verwaltungsrichter:innen**¹ zu diesem Begutachtungsentwurf verwiesen werden, die vollinhaltlich mitgetragen wird. Insbesondere die dort aufgezeigten Formulierungsvorschläge sind besonders geeignet, eine Verfahrensbeschleunigung zu erwirken.

Die eingebrachte Stellungnahme der Verwaltungsrichter:innen-Vereinigung soll darüber hinaus aus der Sicht von Landesverwaltungsrichter:innen Problemfelder in Bezug auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzeigen und Lösungsansätze liefern. Die Anmerkungen betreffen den Artikel 2 des Begutachtungsentwurfes, die Änderungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes.

II. Regelungen mit klarer Struktur

1. Eigene Prozessordnung

Grundsätzlich wäre es begrüßenswert, wenn man für das verwaltungsgerichtliche Verfahren eine eigene Prozessordnung schaffen würde. Ausgehend davon, dass Verwaltungsgerichte als niederschwellige Gerichte eingerichtet wurden, wäre es auch wünschenswert, dass dies in einer einfach gestalteten Verfahrensregelung zum Ausdruck kommt, die auch von der unvertretenen Partei verstanden werden kann. Dies ist derzeit nicht der Fall insbesondere aufgrund der Verweise in § 17 VwGVG.

2. Zu Z 3 - § 5a „Aktenvorlage“ des Entwurfs

Diese Regelung wird grundsätzlich begrüßt, doch sollte sie in Kontext mit den bereits bestehenden Regelungen zur Aktenvorlage in §§ 14 Abs. 2 und 15 Abs. 2 VwGVG gebracht werden. Unklar erscheint auch der Unterschied zwischen Aktenverzeichnis und Inhaltsverzeichnis.

3. Zu Z 4 - § 23a „Ermittlungsaufträge“ des Entwurfs

Auch hier führt der Vorbehalt einer materiengesetzlichen Bestimmung nicht nur zu einer starken Einschränkung des Anwendungsbereiches, sondern auch zwangsläufig zu einer unübersichtlichen Zersplitterung der Anwendungsgrundlagen.

Es ist auch unklar, wie Art. 22 B-VG und die Bestimmung des § 55 AVG mit dieser vorgeschlagenen Bestimmung korrelieren.

¹ <https://dvvr.at/wp-content/uploads/2026/07/Stellungnahme-DVVR-zu-VwGVG-Novelle-2026.pdf>

4. Verfahrenshilfe – Vereinheitlichung und Klarstellung

Gleichsam zeigt sich die Regelung zur Verfahrenshilfe in § 8a VwGVG mit dem Verweis auf die ZPO in Abs. 2 und eine gesonderte Regelung in § 40 VwGVG für das Strafverfahren als unnötwendig kompliziert und führt zudem zu Unklarheiten. Durch die teilweise Aufhebung des § 8a Abs. 1 VwGVG durch den Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 03.10.2024, G 3504/2023, erscheint es unklar, ob das Verwaltungsgericht bei Verfahrenshilfeanträgen noch eine Erforderlichkeitsprüfung durchzuführen hat (vgl. zB VwGH 15.05.2024, Ra 2023/03/0096). Aufgrund der Textierung des § 8a Abs. 2 VwGVG ist fraglich, ob ein Rückgriff auf das Kriterium der Erforderlichkeit gemäß § 64 Abs. 1 Z 3 ZPO zulässig ist.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, § 8a Abs. 1 VwGVG um die Wortfolge „*[soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, erforderlich ist,*“ zu ergänzen und so an die Voraussetzungen des geltenden § 40 Abs. 1 VwGVG anzugleichen.

III. Verfahrensbeschleunigung /-vereinfachung

1. Zu Z 5 - § 24 Abs. 6 des Entwurfs

Es dürfen hier die Ausführungen in der Stellungnahme des Dachverbandes der Verwaltungsrichter:innen zu § 24 Abs. 6 im Entwurf besonders hervorgestrichen werden und nochmals betont werden, dass durch diese Regelung insbesondere Möglichkeiten zur Verfahrensverzögerung ermöglicht werden.

Es bleibt auch offen, ob die Anwendung dieser Regelung durch Aufnahme einer entsprechenden Belehrung in die Ladung im Ermessen des Richters/der Richter:in liegt, oder ob auch andere Prozessparteien einen Rechtsanspruch auf Anwendung dieser Norm haben.

Diese Regelung (insbesondere deren zweiter Teil) stehen mit den Vorgaben, das Verfahren möglichst durch eine Verkündung am Schluss der Verhandlung abzuschließen, in einem Spannungsverhältnis. Es ist daher auch fraglich, ob mit der vorgeschlagenen Formulierung im Vergleich zur derzeitigen Vorgehensweise der sofortigen Verkündung eine Effizienzsteigerung erreicht werden kann.

Gibt es mehrere Beschwerdeführer:innen gegen einen Bescheid, so erscheint auch fraglich, ob hinsichtlich der erschienenen Beschwerdeführer:innen im Hinblick auf die Einheitlichkeit keine Entscheidung ergehen kann (vgl. VwGH 01.09.2022, Ra

2022/09/0067). Gerade in Anlagenverfahren mit typischerweise mehreren Beschwerdeführer:innen könnte dies zu massiven Verlängerungen der Verfahrensdauer führen, insbesondere dann, wenn zu unterschiedlichen Verhandlungsterminen unterschiedliche Beschwerdeführer:innen nicht erscheinen oder diese vorzeitig verlassen.

Es sollte daher mit den ersten drei Sätzen dieser Bestimmung und der Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand das Auslangen gefunden werden (vgl. EGMR 11.12.2025, Nejjar, Appl. 9087/18; sowie § 42 AVG, dem eine begründungslose Aufhebung einer einmal eingetretenen Präklusion ebenfalls fremd ist).

Schließlich wird noch auf die Kostenfolgen hingewiesen, die – nach dem vorliegenden Entwurf – nicht jedenfalls von der ferngebliebenen beschwerdeführenden Partei zu tragen sind.

2. Zu Z 9 - § 45 Abs. 2a des Entwurfes

Dieselben Überlegungen sind auf die vorgeschlagene Textierung des § 45 Abs. 2a VwGVG übertragbar. In den Erläuterungen wird zudem ausgeführt, dass bei einer offensichtlichen Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides der vorgeschlagene § 45 Abs. 2a VwGVG von vornherein nicht anzuwenden sein soll. Dies ergibt sich aus dem Gesetzestext nicht. Dabei darf angemerkt werden, dass auch Fälle, die die Anwendung des § 44 Abs. 2 VwGVG ermöglichen, nicht immer sogleich erkannt werden und zu einer Ausschreibung einer mündlichen Verhandlung führen. In einem solchen Fall wäre aber nach dem Gesetzestext nach dem vorgeschlagenen § 45 Abs. 2a vorzugehen.

Im Verwaltungsstrafverfahren sind auch die Verjährungsfristen zu beachten und könnte auch hier die beschwerdeführende Partei eine Verjährung zB durch Nichterscheinen zur Verhandlung oder frühzeitiges Verlassen der Verhandlung bei bereits knappen Fristen herbeiführen.

Angemerkt darf werden, dass zusätzlich erforderliche Zustellungen zu eigenen Händen mit entsprechenden Kosten verbunden sind.

3. Verfahrensförderungspflicht

Um das verwaltungsgerichtliche Verfahren tatsächlich zu beschleunigen, könnte eine Verstärkung der Verfahrensförderungspflicht der Parteien angedacht werden.

In der Praxis kommt es regelmäßig vor, dass Parteien erst zu einem sehr späten Zeitpunkt im Verfahren, etwa in der mündlichen Verhandlung kurz vor Schluss des Beweisverfahrens, Beweismittel vorlegen und Beweisanträge stellen, obwohl sie dazu bereits viel früher im Verfahren in der Lage gewesen wäre. Dies führt zu Verfahrensverzögerungen. § 39 AVG bietet keine ausreichenden Vorgaben, um auf eine frühzeitige Vorlage von Beweismitteln effektiv hinzuwirken.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, eine Regelung nach dem Vorbild des § 14 UVP-G in das VwGVG aufzunehmen. Den Verwaltungsgerichten sollte die Möglichkeit eröffnet werden, den Parteien angemessene Fristen für weiteres Vorbringen (insb. Beweisanträge, Vorlage von Unterlagen) zu setzen, und zwar mit der Wirkung, dass nach Ablauf dieser Fristen erstattete weitere Vorbringen im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen sind.

4. Völlig unklare Eingaben

Auch eine Regelung nach dem Vorbild des § 86a Abs. 2 ZPO für das verwaltungsgerichtliche Verfahren wäre für verworrene, völlig unklare Schriftsätze eine Erleichterung und würde der Verfahrensbeschleunigung dienen.

5. Gebühren

Allgemein kann festgestellt werden, dass vor allem in Bereichen ohne Eingabegebühren wie zB bei Angelegenheiten der Flurverfassung Beschwerden eingebracht werden, die weniger auf die Lösung einer Rechtsfrage abzielen, sondern erkennbar auch andere Hintergründe haben. Dem könnte man durch Einhebung von Gebühren auch in solchen Verfahren entgegenwirken. Es wird daher angeregt, die Gebührenbefreiung zu evaluieren.

In der Praxis kommt es durchaus vor, dass nach einer mündlichen Verkündung einer Entscheidung eine Ausfertigung dieser beantragt wird, obwohl eine Bekämpfung der Entscheidung vor den Höchstgerichten nicht angestrebt wird. Dies führt ebenso zu einer nicht erforderlichen Bindung von Ressourcen bei den Verwaltungsgerichten. Dem könnte ebenso mit Gebühren entgegengewirkt werden.

IV. Schluss

Abschließend darf hervorgehoben werden, dass im Forderungsprogramm des Dachverbandes der Verwaltungsrichter:innen² zahlreiche Vorschläge zur Verfahrensbeschleunigung enthalten sind. Um das Verfahrensrecht für die Verwaltungsgerichte tatsächlich zu verbessern, wäre ein eigene Prozessordnung vom Vorteil und sollten Doppelgleisigkeiten vermieden werden.

Für die Verwaltungsrichter:innen-Vereinigung

Die Präsidentin



Mag. Claudia Pinter

² <https://dvvr.at/agenda/>